

Leistungen der Tragwerksplanung - Vertrag

zwischen der

Asklepios Psychiatrie Niedersachsen GmbH, Rosdorfer Weg 70, 37081 Göttingen, vertreten durch die Geschäftsführung

- nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt -

und

..., vertreten durch ...

- nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt -

- der Auftraggeber und der Auftragnehmer werden nachfolgend gemeinsam und jeweils einzeln auch der/die „**Parteien**“ genannt -

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Gegenstand des Vertrages	4
§ 2 Grundlagen des Vertrages	4
§ 3 Leistungsumfang des Auftragnehmers	6
§ 4 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers	8
§ 5 Besondere Pflichten des Auftragnehmers	9
§ 6 Zusammenarbeit mit anderen fachlich Beteiligten	11
§ 7 Leistungsänderungen	12
§ 8 Termine/Fristen.....	13
§ 9 Verbindliches Budget/Kosten	14
§ 10 Vergütung	15
§ 11 Abrechnung und Zahlung.....	16
§ 12 Abnahme	17
§ 13 Einsatz von Nachunternehmern	18
§ 14 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers	18
§ 15 Herausgabeanspruch des Auftraggebers	19
§ 16 Urheberrecht, Verwertungs-, Nutzungsrechte	20
§ 17 Kündigung	21
§ 18 Mängelhaftung, Schadensersatz und Verjährung.....	23
§ 19 Abtretungen, Verpfändungen	23
§ 20 Verschwiegenheit	24
§ 21 Schlussbestimmungen	26

Präambel

Der Auftraggeber plant die Baumaßnahme **ASK mental health Campus Niedersachsen**.

Die neue Klinik soll moderne psychiatrische Behandlungskonzepte integrieren, effiziente Betriebsabläufe ermöglichen und eine patientenfreundliche Umgebung schaffen. Neben den Räumlichkeiten für die Versorgung von 428 stationären und 40 teilstationären Patienten sollen auch Bereiche für die Behandlung von weiteren 202 stationären Patienten geschaffen werden. Insgesamt umfasst das Bauvorhaben den Neubau von rund 33.000 m² Nutzfläche sowie den Umbau von etwa 3.600 m² Nutzfläche in den historischen Gebäuden. Die geschätzten Kosten für das Bauvorhaben liegen bei ca. EUR 243.315.000,00 Mio. brutto.

Um eine wirtschaftlich zuverlässige Logistik innerhalb der Klinik sicherzustellen, sind unterirdische, zusammenhängende Wegenetze erforderlich. Diese sollen alle Bereiche der Klinik verbinden und den Einsatz einer automatischen Warentransportanlage ermöglichen. Ein zentrales Leitmotiv des **mental health Campus** ist die Gestaltung von Bereichen und Zonen, die den Austausch fördern, Begegnungen ermöglichen und die Stressbelastung reduzieren. Diese Flächen sollen dazu beitragen, eine angenehme Atmosphäre zu schaffen, die die Genesung positiv unterstützt.

Die Fertigstellung der Bauausführung und Übergabe an die Nutzer muss spätestens in 2035 erfolgen.

Für die Umsetzung seines Vorhabens benötigt der Auftraggeber die Unterstützung durch externe Planungsleistungen. Der Auftraggeber hat seinen Beschaffungsbedarf daher im Rahmen eines EU-weiten öffentlichen Ausschreibungsverfahrens unter der Bekanntmachungs-Nr. ... ausgeschrieben. Dem Auftragnehmer wurde am ... der Zuschlag erteilt.

Hinsichtlich der Umsetzung des Bauvorhabens und der hiermit verbundenen Vergabestrategie sind die Auswirkungen der aktuell erheblichen Auslastung der Bauwirtschaft mitsamt ihren Auswirkungen auf Baukosten und Termine (insbesondere bei Großbauprojekten) entsprechend zu berücksichtigen. Insofern behält sich der Auftraggeber vor, das Bauvorhaben im Falle seiner Realisierung entweder im Wege einer Einzelgewerkvergabe oder in Form einer Generalunternehmervergabe umzusetzen bzw. auf Grundlage dieser vertraglichen Vereinbarung einen Wechsel der Vergabestrategie auch nach Beginn eines Ausschreibungsverfahrens zur Ausführung des Bauvorhabens zu vollziehen. Der Auftragnehmer unterstützt diesen Ansatz vorbehaltlos und steht insofern im Rahmen seiner Leistungserbringung für die unterschiedlichen Realisierungsformen zur Verfügung. Dies gilt insbesondere, sofern beispielsweise die Vergabestrategie im Laufe der Realisierung des Bauvorhabens geändert werden sollte. Zur Vergabestrategie stimmen sich die Parteien frühzeitig ab. Die abschließende Festlegung hierzu trifft die Auftraggeber.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Der Auftraggeber beabsichtigt, auf dem Grundstück mit der Adresse Rosdorfer Weg 70 in 37081 Göttingen die Errichtung des ASK mental health Campus Niedersachsen (nachfolgend „**Bauvorhaben**“ genannt). Mit diesem Vertrag überträgt der Auftraggeber dem Auftragnehmer und übernimmt der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber nach Maßgabe des § 650p Abs. 1 BGB die

Leistungen Tragwerksplanung § 51 HOAI, Anlagengruppen 1 – 6 ...

für die Durchführung des Bauvorhabens in dem aus Ziffer 3 dieses Vertrages ersichtlichen Umfang.

§ 2 Grundlagen des Vertrages

- 2.1 Grundlagen dieses Vertrages und maßgebend für den Leistungsumfang des Auftragnehmers sind:

- Die Bestimmung dieses Vertrages,
- das Preisblatt, **Anlage 1**
- Leistungsbeschreibung nebst ihren Anhängen, **Anlage 1.1 / 1.2**,
- der Bieterfragen-/Antwortkatalog zum Ausschreibungsverfahren, **Anlage 2**,
- das bezuschlagte Angebot des Auftragnehmers vom ... 2026 mit den im Ausschreibungsverfahren vorgegebenen Angebotsunterlagen, **Anlage 3**,
- der Ausschnitt aus der Flurkarte, in dem die zu bearbeitenden Freiflächen gekennzeichnet sind, **Anlage 4**,
- die noch zu erteilende Baugenehmigung einschließlich etwaiger Auflagen, Bedingungen und sonstiger Regelungen ebenso etwaige Nachtragsgenehmigungen einschließlich Auflagen und Bedingungen,
- die für das Bauvorhaben relevanten öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, insbesondere das BauGB, die geltende Landesbauordnung und die Hinweise zur Erstellung von Brandschutznachweisen, insbesondere im planungs- und bauordnungsrechtlichen Bereich,

- die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die VOB/C sowie alle technischen Vorschriften und Normen, wie z.B. DIN-Norm, EN-Norm, ISO-Normen und VDI/VDE-Richtlinien einschließlich veröffentlichter Entwürfe – in der zum Zeitpunkt der Abnahme jeweils aktuellen Fassung; sofern und soweit die Mindest-Normen und andere der vorgenannten Vorschriften/Normen nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, gilt nicht die DIN-Norm oder die entsprechende Vorschrift/Norm; die Leistungen sind in diesem Fall vielmehr entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu erbringen,
 - die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung gültigen Fassung,
 - die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere diejenigen über den Werkvertrag und den Architekten- und Ingenieurvertrag (§§ 650 p ff. iVm. §§ 631 ff. und §§ 650 a ff. BGB).
- 2.2 Soweit zumutbar, hat der Auftragnehmer vor Vertragsschluss die in Ziffer 2.1 aufgeführten Vertragsbestandteile geprüft und bestätigt, dass er in diesen keine Widersprüche festgestellt hat. Sollten dennoch Widersprüche bestehen, ergibt sich die Rangfolge der Vertragsgrundlagen aus der Reihenfolge gem. Ziffer 2.1, soweit nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist.
- 2.3 Ändern sich einzelne oder mehrere der Normen, Gesetze oder Vorschriften während der Vertragslaufzeit, schuldet der Auftragnehmer bezogen auf seine Leistungen stets die Erfüllung der Normen, Gesetze oder Vorschriften in der zum Zeitpunkt der Abnahme aktuell geltenden Fassung. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf die Änderung schriftlich hinweisen. Der Auftraggeber wird die infolge solcher Änderungen nachweislich entstehenden Mehrkosten tragen, soweit diese durch Änderungen der Normen, Gesetze oder Vorschriften verursacht sind, die bei der Angebotsstellung für einen erfahrenen Planer nicht vorhersehbar waren.
- 2.4 Vertragsbedingungen des Auftragnehmers werden kein Vertragsbestandteil, auch wenn der Auftraggeber ihrer Geltung im Einzelfall nicht widerspricht. Selbst wenn der Auftraggeber auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Dies gilt auch bei Nachtragsangeboten.
- 2.5 Die Parteien sind sich darüber einig, dass sie mit den vorstehenden Regelungen, insbesondere mit dem Inhalt der Anlage 1, die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Abs. 2 BGB, die als Beschaffenheit des Werkes vereinbart werden, vollständig und abschließend vereinbart haben und die

Sonderkündigungsrechte gemäß § 650r BGB für beide Seiten erloschen sind; vorsorglich verzichten beide Parteien auf etwaige ihnen noch zustehende Sonderkündigungsrechte.

- 2.6 Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die ihm übergebenen Unterlagen und Informationen oder die von ihm einzuhaltenden übergeordneten Planungs- und Überwachungsziele oder stellt er Lücken, Widersprüche und/oder Unklarheiten bei der Erbringung seiner Vertragsleistungen fest, hat er den Auftraggeber hierauf unverzüglich, wenn möglich vor Leistungserbringung, schriftlich hinzuweisen und darzulegen, wie diesen Bedenken Rechnung getragen werden kann oder wie diese Lücken, Widersprüche und/oder Unklarheiten geschlossen, verhindert oder beseitigt werden können (im Folgenden „**Bedenkenhinweispflicht**“). Kommt der Auftragnehmer der Bedenkenhinweispflicht nicht nach, kann er aus Lücken, Widersprüchen, Unstimmigkeiten und Unklarheiten keine Rechte ableiten. Vorvertragliche Verpflichtungen im Rahmen des Vergabeverfahrens, insbesondere Hinweispflichten, bleiben unberührt.

§ 3 Leistungsumfang des Auftragnehmers

- 3.1 Der Auftragnehmer hat nach Maßgabe der folgenden Regelungen in den abgerufenen Stufen oder den abgerufenen Teilen davon alle Planungs- und sonstigen Leistungen innerhalb seines Leistungsbildes zu erbringen, die erforderlich sind, um den werkvertraglichen Erfolg herbeizuführen, auch wenn sie in diesem Vertrag und seinen Vertragsbestandteilen nicht im Einzelnen aufgeführt sind. Hierzu gehören insbesondere sämtliche Grundleistungen der HOAI bei der Beauftragung entsprechender Leistungsphasen, jedoch auch etwa erforderliche oder sinnvolle besondere Leistungen nach HOAI.
- 3.2 Der Auftragnehmer hat - einen entsprechenden schriftlichen Abruf vorausgesetzt - die in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1.1**) genannten Grundleistungen zu erbringen.

Die Grundleistungen des vorgenannten Leistungsbildes stellen für sich genommen jeweils Teilleistungserfolge der Leistungen des Auftragnehmers dar.

Der Auftragnehmer hat ferner - einen entsprechenden Abruf vorausgesetzt - die in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1.2**) aufgeführten Besonderen Leistungen zu erbringen. Die vorgenannten Besonderen Leistungen stellen für sich genommen jeweils Teilleistungserfolge der Leistungen des Auftragnehmers dar.

- 3.3 Die Beauftragung des Auftragnehmers mit der Erbringung von Leistungen nach diesem Vertrag erfolgt stufenweise / optional. Die Leistungspflichten innerhalb der einzelnen Leistungsstufen ergeben sich aus dem vereinbarten Leistungsbild (**Anlage 1.1**). Die Auftraggeber behält sich jedoch ausdrücklich vor, seine Entscheidung hinsichtlich der

Vergabestrategie nachträglich zu ändern sowie einzelne Teilleistungen aus den einzelnen Beauftragungsstufen explizit nicht abzurufen.

Nach diesem Vertrag sind folgende Leistungsstufen vorgesehen:

Leistungsstufe 1:

Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung), Leistungsphase 2 (Vorplanung) und Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung)

Leistungsstufe 2:

Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung)

Leistungsstufe 3:

Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung)

Leistungsstufe 4:

Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe)

- 3.4 Der Auftraggeber beauftragt zunächst nur die Grundleistungen gemäß Ziffer 3.3 der Leistungsstufe 1 für die Leistungen der Die Beauftragung erfolgt mit Vertragsabschluss / Zuschlagserteilung.
- 3.5 Der Auftraggeber ist berechtigt und behält sich vor, den Auftragnehmer zudem stufenweise mit den Grund- und Besonderen Leistungen weiterer Leistungsstufen zu beauftragen. Dabei ist der Auftraggeber berechtigt, einzelne Leistungsphasen (z.B. nur Leistungsphase 5) oder auch einzelne Leistungen aus Leistungsphasen (z.B. nur einzelne Grundleistungen einer Leistungsphase) gesondert zu beauftragen. Der Abruf weiterer Leistungsstufen begründet kein selbständiges Vertragsverhältnis, sondern führt zu einer Erweiterung dieses Vertrages.

Der Auftraggeber ist in seiner Entscheidung über eine entsprechende Folgebeauftragung des Auftragnehmers frei. Der Auftragnehmer hat keinen Rechtsanspruch auf Übertragung dieser weiteren Leistungen. Aus einer stufenweisen Beauftragung und einer hieraus resultierenden zeitlichen Unterbrechung der Leistungsausführung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars oder sonstige Ansprüche geltend machen.

- 3.6 Der Abruf erfolgt durch schriftliche Erklärung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat unverzüglich nach Zugang des Abrufs, spätestens aber nach vier Wochen, mit den beauftragten Leistungen zu beginnen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die weiteren Leistungen zu erbringen, wenn er von dem Auftraggeber innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung der vorangegangenen Leistungsstufe mit einer weiteren Vertragsleistung beauftragt wird. Abweichend hiervon vereinbaren die Parteien aufgrund behördlicher Prüffristen einvernehmlich nach Abschluss der Leistungsstufe 1 eine Abruffrist von 24 Monaten (Genehmigungsphase HU-Bau) sowie nach Abschluss der Leistungsstufe 2 eine Abruffrist von 12 Monaten (Genehmigungsphase Baugenehmigung). Für den Zeitraum der vertraglichen Abruffristen kann der Auftragnehmer keine gesonderte Vergütung verlangen.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich unaufgefordert schriftlich zu unterrichten, wenn der Abschluss der jeweils beauftragten Leistungen bevorsteht oder für ihn erkennbar wird, dass nach Beendigung der ihm übertragenen Leistungen weitere Leistungen notwendig werden, um eine unterbrechungsfreie Leistung des Auftragnehmers zur Herbeiführung des geschuldeten Erfolges sicherzustellen. Dabei hat der Auftragnehmer zu berücksichtigen, dass der Auftraggeber die entsprechenden Entscheidungen ggf. in Gremiensitzungen zu treffen hat, und den Auftraggeber dementsprechend mit ausreichend zeitlichem Vorlauf zum Abschluss der jeweiligen Leistungsphase zu unterrichten hat.

§ 4 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 4.1 Der Auftragnehmer erbringt innerhalb seines Leistungsbildes alle Leistungen, die zur Erstellung eines den Anforderungen und Vorgaben des Auftraggebers entsprechenden Bauvorhabens und zur Herbeiführung eines mangelfreien und termingerecht erstellten Bauvorhabens notwendig sind.

Dabei sind die Leistungen des Auftragnehmers nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Bestimmungen der Baugenehmigung, den geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften und dem Grundsatz der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit - auch hinsichtlich späterer Unterhaltungs- und Betriebskosten - zu erbringen.

- 4.2 Müssen Entscheidungen des Auftraggebers eingeholt werden, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich ausreichende, bewertete Entscheidungsalternativen mit begründeten Empfehlungen vorzulegen und ihn bei der Entscheidungsfindung zu beraten.
- 4.3 Die Freigabe und/oder Genehmigung von vom Auftragnehmer erstellten Unterlagen durch den Auftraggeber entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verpflichtung zur Erbringung einer vertragsgemäßen Leistung. Auch nach Freigabe und/oder Genehmigung

dieser Unterlagen bleibt die volle Verantwortung für die vertragsgemäße Leistung beim Auftragnehmer.

- 4.4 Nachtragsangebote von mit der Bauausführung beauftragten Unternehmen hat der Auftragnehmer kurzfristig zu prüfen. Zusammen mit dem Prüfergebnis ist der Entwurf einer Ablehnung des Nachtragsangebotes oder ein Nachtragsentwurf zu erstellen, fachtechnisch zu begründen und dem Auftraggeber umgehend vorzulegen.
- 4.5 Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Er hat gemäß seinem Berufs- und Standesrecht im Rahmen des Vertrages ihm übertragene Vermögensbetreuungspflichten ausschließlich für den Auftraggeber wahrzunehmen.
- 4.6 Weder der Auftragnehmer noch eine der in § 6 VgV genannten Personen dürfen in einem von ihm vertragsgemäß betreuten Vergabeverfahren für einen Bewerber oder Bieter tätig sein. Dies gilt für alle Vergabeverfahren oberhalb und unterhalb der in der VgV festgelegten Schwellenwerte für europaweite Vergabeverfahren.
- 4.7 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf entsprechende Aufforderung hin kurzfristig auf das Bauvorhaben bezogene Auskünfte zu erteilen, insbesondere betreffend seine Leistungen.

§ 5 Besondere Pflichten des Auftragnehmers

- 5.1 Der Auftragnehmer darf den Projektleiter und seinen Stellvertreter nur aus wichtigem Grund mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers in Textform ersetzen. Ein wichtiger Grund ist beispielsweise Krankheit, Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Mutterschutz, Elternzeit, Tod oder Gefängnis. Der Auftraggeber darf die Zustimmung nicht unbillig verweigern. Die Verweigerung der Zustimmung ist dann nicht unbillig, wenn die Ersatzperson nicht über eine vergleichbare Qualifikation und Erfahrung wie das auszutauschende Mitglied des Projektteams verfügt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Projektleiter oder seinen Stellvertreter durch eine andere fachlich geeignete Person zu ersetzen, wenn der Auftraggeber aufgrund von besonderen Vorkommnissen, wie zum Beispiel fachlichen Schwierigkeiten, einen Austausch verlangt.

- 5.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Abstimmungen mit anderen an der Planung Beteiligten oder mit Dritten (insbesondere Behörden) zu protokollieren und das Protokoll dem Auftraggeber spätestens 3 Arbeitstage nach der Besprechung zur Kenntnis zu übermitteln.
- 5.3 Der Auftragnehmer hat die Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen zu wahren. Er darf Interessen Dritter nicht vertreten. Soweit dem Auftragnehmer nicht ausdrücklich vom Auftraggeber Vollmacht erteilt wurde, ist der Auftragnehmer nicht bevollmächtigt, den Auftraggeber rechtsgeschäftlich zu vertreten. Insbesondere ist er nicht berechtigt, Aufträge zu erteilen, Nachträge anzuordnen, Abnahmen zu erklären oder Verträge abzuändern, finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber einzugehen oder kostenerhöhende Maßnahmen anzuordnen. Soweit es sein Auftrag erfordert, ist der Auftragnehmer allerdings berechtigt und verpflichtet, die Rechte des Auftraggebers zu wahren und in diesem Zusammenhang den am Vorhaben Beteiligten die notwendigen Weisungen zu erteilen.
- 5.4 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf erforderlich werdende Entscheidungen und sonstige Mitwirkungsleistungen hinzuweisen und diese durch eine schriftliche Darstellung des Sachverhalts und einen Entscheidungs- oder Handlungsvorschlag vorzubereiten. Der Auftragnehmer hat dabei zu berücksichtigen, dass der Auftraggeber für die Prüfung des Sachverhalts und die Beurteilung des Handlungsvorschlags in der Regel mindestens 10 Arbeitstage, sofern ein Gremienbeschluss für die Entscheidung / Handlung erforderlich ist mindestens 15 Arbeitstage, benötigt.
- 5.5 Entscheidungen und Anordnungen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer zu beachten. Hält der Auftragnehmer Anordnungen des Auftraggebers für falsch oder unzweckmäßig oder mit den vertraglichen Vorgaben unvereinbar, hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen und Alternativvorschläge zu unterbreiten.
- 5.6 Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen und diese dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass das Bauvorhaben den genehmigungsrechtlichen Anforderungen genügt und unter Berücksichtigung der im Vertrag beschriebenen Funktionalität uneingeschränkt nutzbar ist. Auf eventuelle Bedenken hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit der Planungswünsche und der Erfüllung der Planungsvorgaben des Auftraggebers sowie im Hinblick auf das Erreichen der Funktionalität hat der Auftragnehmer frühzeitig hinzuweisen. In diesem Zusammenhang hat der Auftragnehmer auch die notwendigen Abstimmungen mit Behörden vorzunehmen und Abstimmungen mit Nachbarn, Interessenvertretern etc. zu

unterstützen. Hierzu gegebenenfalls notwendige Vollmachten stellt der Auftraggeber für den Auftragnehmer bei Bedarf aus.

- 5.7 Die zusammengestellten Planungsergebnisse und die zusammengefassten Kostenunterlagen sind dem Auftraggeber in 3-facher Ausfertigung zu übergeben.

Alle weiteren vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen (einschließlich Leistungsverzeichnisse) und Berechnungen sind dem Auftraggeber in erforderlichem Umfang mindestens in 3-facher Ausführung zu übergeben. Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiterzubearbeiten, u.a. DIN-gerecht 3-fach farbig bzw. mit Symbolen anzulegen, DIN-gerecht zu falten und in Ordnern vorzulegen.

Außerdem sind dem Auftraggeber sämtliche aufgrund dieses Vertrages erstellten Unterlagen in digitaler Form zu übergeben.

Eine (Teil-) Abnahme oder sonstige Übernahme der Planungsverantwortung seitens des Auftraggebers ist hiermit nicht verbunden.

§ 6 Zusammenarbeit mit anderen fachlich Beteiligten

- 6.1 Der Auftragnehmer stimmt jede von ihm zu erbringende Leistung vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und anderen in Betracht kommenden Sonderfachleuten ab.
- 6.2 Der Auftragnehmer erteilt dem Auftraggeber, dessen Fachkräften, und anderen Sonderfachleuten Auskunft und gewährt diesen Einblick in seine Unterlagen.
- 6.3 Wenn wegen der Wirtschaftlichkeit der Planung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen Sonderfachleuten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.
- 6.4 Durch die Beauftragung weiterer Sonderfachleute wird der Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung zur Kontrolle, Koordinierung und Überwachung befreit, und zwar auch dann nicht, wenn der jeweilige Sonderfachmann ebenfalls hierzu verpflichtet ist.
- 6.5 Der Auftraggeber wird im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages ausschließlich rechtsgeschäftlich vertreten durch:

...

Gesetzliche Vertretungsbefugnisse bleiben hiervon unberührt. Die vorbenannten Personen sind jeweils allein vertretungsbefugt. Der Auftraggeber hat das Recht, die Vertreter zu ändern sowie bei Bedarf weitere Vertreter zu benennen.

- 6.6 Der Auftraggeber weist ausdrücklich darauf hin, dass etwaig von ihm beauftragte Projektsteuerer und sonstige Berater nicht bevollmächtigt sind, rechtsgeschäftliche Erklärungen im Namen des Auftraggebers abzugeben, insbesondere also nicht den Leistungsumfang des Auftragnehmers zu ändern. Sollte der Auftragnehmer deshalb der Ansicht sein, dass aus Anweisungen der vom Auftraggeber beauftragten Projektsteuerer oder sonstigen Berater zusätzliche oder geänderte Leistungen resultieren, hat er den Auftraggeber hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren und nur nach entsprechender Erklärung des Auftraggebers tätig zu werden.
- 6.7 Soweit Mitwirkungspflichten des Auftraggebers erforderlich sind, erbringt der Auftraggeber diese nach Maßgabe des Rahmenterminplans und im Übrigen nach rechtzeitiger Information durch den Auftragnehmer gleichermaßen rechtzeitig. Eventuell notwendige Verhandlungen mit der Baugenehmigungsbehörde und ggf. weiteren zuständigen Behörden führt der Auftragnehmer unter Teilnahme des Auftraggebers durch.

Sollten für das Bauvorhaben Zustimmungen im Einzelfall erforderlich sein, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber umfassend informieren und der Auftraggeber in angemessener Frist (in der Regel 15 Werktage nach Entscheidungsvorlage) eine Entscheidung darüber treffen, ob er mit dieser Vorgehensweise einverstanden ist.

- 6.8 Der Auftraggeber ist in angemessenem Umfang verpflichtet, an der Realisierung der Projektziele mitzuwirken und alle notwendigen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig zu erbringen.

§ 7 Leistungsänderungen

Für Leistungsänderungen gilt § 650b BGB nach den Vorgaben dieser Ziffer 7:

- 7.1 Leistungsänderungen im vorgenannten Sinne sind insbesondere solche der Planungsziele, des Leistungsumfangs, des Leistungsablaufs - auch in zeitlicher Hinsicht - und zu Kostenvorgaben. Keine Änderungen sind insbesondere Konkretisierungen bei mehreren möglichen Planungsvarianten, vertraglich geschuldete Wiederholungs- oder Mehrfachplanungen sowie Umplanungen im Rahmen der Mängelbeseitigung. Ebenfalls nicht umfasst sind Beschleunigungsmaßnahmen.
- 7.2 Begehrt der Auftraggeber eine Änderung nach Ziffer 7.1 streben die Parteien eine Einigung über die Änderung und ihre Honorarfolgen an. Zu diesem Zwecke ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich nach Zugang des Änderungsbegehrens ein

Nachtragsangebot zu unterbreiten. Diese Verpflichtung gilt nur dann nicht, wenn das Begehren eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs betrifft, und dem Auftragnehmer diese Änderung unzumutbar ist.

- 7.3 Der Auftraggeber kann die Änderung nach Ziffer 7.1 anordnen, wenn die Parteien nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer eine Einigung erzielen (im Folgenden **„Anordnungsfrist“**). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Änderungsanordnungen nach Ziffer 7.1 auszuführen. Diese Verpflichtung gilt nur dann nicht, wenn die Anordnung die Änderung des vereinbarten Werkerfolgs betrifft, und dem Auftragnehmer diese Änderung unzumutbar ist. Der Auftraggeber kann die Änderung auch vor Ablauf der Anordnungsfrist anordnen, wenn
- der Auftragnehmer die Unterbreitung eines Nachtragsangebots oder die Ausführung der Änderung ernsthaft und endgültig verweigert oder
 - der Auftragnehmer das Nachtragsangebot entgegen Ziffer 7.2 nicht unverzüglich und damit nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
 - aus einem wichtigen Grund ein weiteres Zuwarten für den Auftraggeber unzumutbar ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn nach Abwägung der beiderseitigen Interessen zwingende terminliche oder wirtschaftliche Gründe die sofortige Anordnung gebieten.

Das Recht des Auftragnehmers, die Ausführung wegen Unzumutbarkeit zu verweigern, bleibt unberührt.

- 7.4 Soweit Änderungen gemäß Ziffer 7.1 Grundleistungen im Sinne der HOAI betreffen, richtet sich die Berechnung der Vergütung der geänderten Leistung nach der vertraglich vereinbarten Vergütung für die jeweiligen Grundleistungen; im Übrigen gilt § 650c BGB entsprechend, soweit die Parteien sich nicht über die Vergütung einigen.

§ 8 Termine/Fristen

- 8.1 Mit der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen beginnt der Auftragnehmer unverzüglich nach Zuschlagserteilung. Für die Leistungen des Auftragnehmers gelten die folgenden Termine und Fristen als wesentliche Vertragsfristen:

[Hier bitte die entsprechenden Fristen aus dem Rahmenterminplan eintragen].

- 8.2 Im Übrigen werden mit Zuschlagserteilung und anschließend für jeden weiteren Teilauftrag zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber verbindliche Termine vereinbart. Der

Auftraggeber ist berechtigt, Termine nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB festzulegen, falls sich die Parteien insoweit nicht verständigen können. Der Auftragnehmer hat im Übrigen den Rahmenterminplan des Bauvorhabens zu beachten und seine Leistungen in jedem Fall so zeitgerecht zu erbringen, dass die dort vorgegebenen Termine von ihm und von den übrigen Beteiligten eingehalten werden können.

- 8.3 Gerät der Auftragnehmer mit der Erbringung einer Leistung gemäß den jeweiligen Teilaufträgen für einen nicht nur unerheblichen Zeitraum in Verzug, ist der Auftraggeber nach Setzung einer angemessenen Nachfrist auch ohne Beendigung dieses Vertrages berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers Dritte mit der Ausführung der nicht termingerecht erbrachten Leistungen zu beauftragen. Das Recht des Auftraggebers, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, vom gesamten Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz geltend zu machen, bleibt unberührt.
- 8.4 Können die Termine und Fristen aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so vereinbaren die Parteien einvernehmlich die Anpassung der Termine und Fristen.
- 8.5 Wird für den Auftragnehmer erkennbar, dass der vorgesehene Bauablauf nicht eingehalten werden kann, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber hierüber umgehend und umfassend zu unterrichten.

§ 9 Verbindliches Budget/Kosten

- 9.1 Das Budget des Auftraggebers für die Bauleistungen, auf die sich die Leistungen des Auftragnehmers nach diesem Vertrag beziehen, beläuft sich auf EUR 243.315.000,00 brutto. Das Einhalten dieses Budgets ist für den Auftraggeber von höchster Bedeutung.

Die Kostenobergrenze für die vom Auftragnehmer zu verantwortenden Kostengruppen wird nach Vorliegen der mangelfreien und vom Auftraggeber freigegebenen Kostenschätzung nach Leistungsphase 2 bzw. nach Vorliegen der mangelfreien und vom Auftraggeber freigegebenen Kostenberechnung nach Leistungsphase 3 entsprechend angepasst bzw. benannt.

Der Auftragnehmer wird, ohne dass dadurch eine Baukostengarantie übernommen wird, seiner Leistung das Budget des Auftraggebers zugrunde legen. Sollte sich abzeichnen, dass es zu einer Überschreitung des Budgets kommen könnte, muss der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich über den Grund und die Mehrkosten im Einzelnen schriftlich informieren. Weiter muss er Anpassungsmaßnahmen entwickeln und schriftlich vorschlagen, um die Einhaltung oder nach Möglichkeit Unterschreitung der Kosten sowie eine spätere optimale wirtschaftliche Nutzung sicherzustellen.

- 9.2 Der Auftragnehmer haftet nicht für eine Überschreitung des Budgets, wenn er diese mit seinen Vertragsleistungen nicht zu vertreten hat.
- 9.3 Sofern sich Auftragnehmer und Auftraggeber im Rahmen der Vorlage von Kostenermittlungen auf ein neues Budget einigen, sind auch diese Kosten im Sinne einer verbindlichen Kostenobergrenze einzuhalten. Eine solche Erhöhung des Budgets erfordert jedoch die schriftliche Erklärung des Auftraggebers.

§ 10 Vergütung

- 10.1 Für die erbrachten Leistungen erhält der Auftragnehmer ein vorläufiges Honorar auf Basis seines letztverbindlichen Angebots vom ... (**Anlage 3, Preisblatt Anlage 1**), welches die verbindliche Kostenobergrenze im Rahmen der anrechenbaren Kosten zugrunde legt. Der Honorarermittlung für ... wird die Honorarzone ... zugrunde gelegt. Etwaige Honorarzuschläge sind im Angebot berücksichtigt. Verbindliche Abrechnungsgrundlage ist die einvernehmlich abgestimmte, vom Auftraggeber freigegebene und mangelfreie Kostenberechnung nach Abschluss der Leistungsphase 3 unter Berücksichtigung der vom Auftragnehmer im Vergabeverfahren angebotenen Honorarparameter (finales Honorar).
- 10.2 Nebenkosten werden dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber pauschal mit 5 % des Netto-Honorars erstattet (§ 14 Abs. 3 Satz 1 HOAI). Damit sind sämtliche in Betracht kommenden Nebenkosten des Auftragnehmers abgegolten, insbesondere auch alle Fahrt- und Reisekosten und evtl. Kosten für ein Baustellenbüro einschließlich Errichtung, Beleuchtung und Beheizung.
- 10.3 Auf Grundlage der vorstehenden Ziffern 10.1 und 10.2 ergibt sich für die Einzelgewerkvergabe eine vorläufige Vergütung des Auftragnehmers in Höhe von EUR ... netto. Für die Generalunternehmervergabe ergibt sich eine vorläufige Vergütung des Auftragnehmers in Höhe von EUR ... netto.
- 10.4 Leistungen nach Zeitaufwand können nur dann gefordert werden, wenn die jeweiligen Leistungen vor der Ausführung mit dem Auftraggeber gesondert schriftlich vereinbart worden sind.

Soweit Leistungen nach Zeitaufwand abzurechnen sind, werden die im Angebot des Auftragnehmers vom ... (**Anlage 1**) angegebenen Stundensätze vereinbart. Der Auftragnehmer wird die nach Zeitaufwand erbrachten Leistungen durch Stundenbelege nachweisen, welche dem Auftraggeber spätestens nach Ablauf von zwei Wochen nach Erbringung der Leistungen vorzulegen sind.

- 10.5 Das Honorar für besondere Leistungen ist im Preisblatt ausgewiesen. Eine Vergütung erfolgt, sofern diese Teilleistungen in Auftrag gegeben werden.
- 10.6 Die jeweils geltende Umsatzsteuer für die Leistungen des Auftragnehmers ist gesondert auszuweisen und vom Auftraggeber geschuldet (§ 16 Abs. 1 HOAI).
- 10.7 Verzögerungen in der Leistungserbringung und insbesondere in der Bauausführung (Leistungsphase 8) rechtfertigen grundsätzlich keinen zusätzlichen Vergütungsanspruch für verlängerte Vertragslaufzeit. Die Parteien stimmen überein, dass es auch Aufgabe des Auftragnehmers ist, Terminverzögerungen zu vermeiden und im Rahmen des von ihm geschuldeten werkvertraglichen Erfolgs geeignete Maßnahmen zur Verhinderung einer Verlängerung der Bauausführung zu unternehmen.

Sollte jedoch die Verzögerung aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten oder mit zu vertreten hat, über 6 Monate nach der dem Rahmenterminplan zugrunde liegenden Bauzeit hinausgehen und der Auftragnehmer darüber hinaus noch Leistungen zu erbringen haben, kann der Auftragnehmer entsprechend substantiiert nachgewiesene zusätzliche Mehrkostenansprüche geltend machen. Die Darlegungs- und Beweislast für das Entstehen und die Höhe von Mehrkosten liegt beim Auftragnehmer.

§ 11 Abrechnung und Zahlung

- 11.1 Der Auftraggeber ist auf Anforderung und entsprechende Rechnungsstellung des Auftragnehmers in angemessenen zeitlichen Abständen verpflichtet, für erbrachte, nachgewiesene und in sich abgeschlossene Leistungen der einzelnen Leistungsphasen der **Anlage 1** Abschlagszahlungen zu erbringen. Die Zahlungen erfolgen nach Ablauf einer angemessenen Prüffrist, spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang der formal ordnungsgemäßen und prüfbaren Abschlagsrechnungen beim Auftraggeber.
- 11.2 Nach rechtsgeschäftlicher Abnahme entsprechend Ziffer 12 hat der Auftragnehmer alle mit diesem Vertrag beauftragten Leistungen in einer prüffähigen Schlussrechnung abzurechnen. Zahlungen des Auftraggebers auf die Schlussrechnung erfolgen nach Ablauf einer angemessenen Prüffrist, spätestens innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang der Rechnung in formal ordnungsgemäßer und prüfbarer Form beim Auftraggeber. Weitere Fälligkeitsvoraussetzung ist die rechtsgeschäftliche Abnahme nach Ziffer 12 dieses Vertrages.

Eine prüffähige Rechnung muss diejenigen Angaben enthalten, die nach dem geschlossenen Vertrag und der HOAI objektiv unverzichtbar sind, um die sachliche und rechnerische Überprüfung der Honorarforderung zu ermöglichen. Einwendungen gegen die Prüfbarkeit der Rechnung müssen unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 30

Tagen erhoben werden, anderenfalls kann sich der Auftraggeber nicht mehr auf die fehlende Prüfbarkeit berufen.

Kommt es zur Beauftragung weiterer Leistungen nach Ziffer 3, gilt Vorstehendes entsprechend, bezogen auf die rechtsgeschäftliche Abnahme nach Ziffer 12.

- 11.3 Der Auftragnehmer weist die von ihm erbrachten Leistungen im Rahmen seiner Abschlags- und Schlussrechnungen entsprechend § 632 a Abs. 1 S. 5 BGB nach. Jede Rechnung des Auftragnehmers muss prüffähig i. S. der HOAI sein und eine Aufstellung der bereits angewiesenen Abschlagszahlungen erhalten. Die Rechnungen sind als fortgeschriebene Rechnungen aufzustellen.
- 11.4 Zeithonorare sind nach den dazu getroffenen Vereinbarungen abzurechnen.
- 11.5 Stellt der Auftraggeber bei einer Nachprüfung fest, dass er gegenüber dem Auftragnehmer eine Überzahlung geleistet hat, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den zu viel erhaltenen Betrag binnen 12 Werktagen nach Zugang der Zahlungsaufforderung dem Auftraggeber zu erstatten. Der Auftragnehmer kann sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung gem. § 818 Abs. 3 BGB berufen. Als Beweiserleichterung werden die tatsächlich gezogenen Nutzungen mit 5 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gem. § 247 BGB angenommen. Den Parteien bleibt der Nachweis für höhere oder geringere gezogene Nutzungen offen. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Verzugszinsen bleibt unberührt.
- 11.6 Rechnungsempfänger ist stets der Auftraggeber.
- 11.7 Rechnungen sind entweder in Papierform oder als PDF per E-Mail (E-Mail-Adresse: Rechnung-KBBau@asklepios.com) an den Auftraggeber zu übermitteln. Rechnungen sind vom Auftragnehmer nach ihrem Zweck als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen. Sie sind durchlaufend zu nummerieren und kumulierend aufeinander aufzubauen.

§ 12 Abnahme

- 12.1 Die rechtsgeschäftliche Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers erfolgt ausschließlich förmlich. Eine Abnahme durch konkludentes Verhalten des Auftraggebers ist ausgeschlossen.
- 12.2 Der Auftraggeber ist zur rechtsgeschäftlichen Abnahme der mit diesem Vertrag beauftragten Leistungen verpflichtet, wenn der Auftragnehmer alle insoweit vertraglich

geschuldeten Leistungen in vollem Umfang erbracht hat und die Leistungen nicht mit wesentlichen Mängeln behaftet sind.

Sofern der Auftraggeber über die Leistungsstufe 1 hinaus keine weiteren Leistungen abrufen sollte, erfolgt die Abnahme nach der Leistungsstufe 1. Sofern der Auftraggeber über die Leistungsstufe 1 hinaus weitere Leistungen abruft, erfolgt die Abnahme nach Erbringung der zuletzt auf Basis dieses Vertrages abgerufenen Leistungen.

- 12.3 Über die rechtsgeschäftliche Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen und von den Parteien zu unterzeichnen. Für bei der Abnahme vom Auftraggeber vorbehaltene Mängel verbleibt die Beweislast dafür, dass eine mangelfreie Leistung vorliegt, beim Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber die nach dem Vertrag geschuldete Dokumentation spätestens 10 Tage vor Abnahme zur Verfügung zu stellen.

- 12.4 Der gesetzliche Anspruch auf Teilabnahme gemäß § 650s BGB bleibt unberührt. Darüber hinaus kann der Auftragnehmer keine Teilabnahmen verlangen.

§ 13 Einsatz von Nachunternehmern

- 13.1 Der Auftragnehmer ist ohne vorherige Abstimmung mit dem Auftraggeber nicht berechtigt, die Leistungen ganz oder teilweise auf Dritte (Nachunternehmer) zu übertragen. Die Einschaltung eines Nachunternehmers bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 13.2 Sofern die Zustimmung erteilt wird, hat der Auftragnehmer die in diesem Vertrag festgelegten Pflichten dem Nachunternehmer aufzuerlegen. Insbesondere hat er sicherzustellen, dass der Nachunternehmer über die erforderliche Sach- und Fachkunde verfügt.
- 13.3 Nachunternehmer gelten als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer steht für etwaige Nicht- oder Schlechtleistungen wie für eigene Nicht- oder Schlechtleistungen ein ebenso wie für sonstige Pflichtverletzungen des Nachunternehmers.

§ 14 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

- 14.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Dauer dieses Vertrages und für die Dauer der daraus resultierenden Mängelhaftung nebst Schadensersatz eine Haftpflichtversicherung

bei einem deutschen Versicherer aufrechtzuerhalten. Folgende Mindest-Deckungssummen müssen pro Versicherungsfall mindestens gewährleistet sein:

- € 5.000.000,00 für Personenschäden;
- € 5.000.000,00 für sonstige Schäden.

Die jeweils genannten Mindest-Deckungssummen müssen pro Vertragsjahr 2-fach zur Verfügung stehen. Bei Nachweis einer objektbezogenen Berufshaftpflichtversicherung muss die Deckungssumme mindestens zweifach bezogen auf die vertragsgegenständliche Baumaßnahme zur Verfügung stehen.

- 14.2 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zuschlagserteilung den Nachweis über den Abschluss eines entsprechenden Versicherungsschutzes vorzulegen. Auf Verlangen des Auftraggebers ist das Fortbestehen der Versicherung jederzeit unverzüglich nachzuweisen.
- 14.3 Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 14.4 Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen.

§ 15 Herausgabeanspruch des Auftraggebers

- 15.1 Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrags gefertigten und beschafften Unterlagen, insbesondere Original-Unterlagen einschließlich Daten und Datenträgern - Zeichnungen als Transparenzpausen - sowie dem Auftragnehmer vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber jederzeit auf dessen Verlangen auszuhändigen, spätestens nach Abnahme aller vom Auftragnehmer nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen. Sie werden Eigentum des Auftraggebers.
- 15.2 Dem Auftragnehmer steht ein Zurückbehaltungsrecht an den von ihm erstellten Planungs- und Bauunterlagen, die für die Durchführung der Planung und die Realisierung des Bauvorhabens erforderlich sind, nicht zu. Der Auftragnehmer ist insofern unter jeglichem Gesichtspunkt vorleistungspflichtig und überträgt dem Auftraggeber bereits mit Abschluss dieses Vertrages die Befugnis zur Nutzung seiner Pläne und Unterlagen. Etwas anderes

gilt nur dann, wenn die Gegenforderung des Auftragnehmers, auf die dieser sein Zurückbehaltungsrecht stützt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

- 15.3 Die vorstehenden Ausführungen gelten auch bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 16 Urheberrecht, Verwertungs-, Nutzungsrechte

- 16.1 Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber sämtliche Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an allen von ihm für das Bauvorhaben erstellten Unterlagen (verkörpert oder in elektronischer Form) sowie an den für das Bauvorhaben erbrachten Leistungen. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte auf Dritte zu übertragen. Zur Übertragung von Leistungen für das Bauvorhaben an freie Mitarbeiter und sonstige Dritte ist der Auftragnehmer nur berechtigt, soweit er dem Auftraggeber die Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an diesen Leistungen verschafft.
- 16.2 Der Auftraggeber bzw. dessen Rechtsnachfolger bzw. der Grundstückserwerber darf die Unterlagen, die Leistungen des Auftragnehmers für das Bauvorhaben und das ausgeführte Bauwerk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen, verwerten und ändern. Besteht ein Urheberpersönlichkeitsrecht, ist dieses zu wahren und der Auftragnehmer anzuhören, bevor das Bauwerk geändert wird. Die Grenzen der §§ 14, 39 UrhG sind hierbei einzuhalten.
- 16.3 Der Auftraggeber bzw. dessen Rechtsnachfolger bzw. Grundstückserwerber hat das Recht zur Veröffentlichung des nach den Plänen des Auftragnehmers errichteten Bauvorhabens, der Unterlagen und evtl. Modelle unter Namensangabe des Auftragnehmers.
- 16.4 Mit dem vereinbarten Honorar sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Übertragung der Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an für das Bauvorhaben erstellten Unterlagen und erbrachten Leistungen abgegolten.
- 16.5 Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, dass seine nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen frei von Urheberrechten Dritter sind und stellt den Auftraggeber

von möglichen Ansprüchen aller Dritter wegen der Verletzung von Urheberrechten frei, deren er sich zur Erfüllung des Vertrages bedient.

16.6 Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei einer etwaigen vorzeitigen Vertragsbeendigung.

§ 17 Kündigung

17.1 Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen gemäß § 648 BGB oder aus wichtigem Grund gemäß § 648a BGB ganz oder teilweise in der Weise beenden, dass er bereits abgerufene Leistungen kündigt oder künftige, noch nicht abgerufene Leistungen nicht abrufen. Der Auftragnehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund gemäß § 648a BGB kündigen. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Ziffer 17, welcher den Auftraggeber zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn:

- der Auftragnehmer vereinbarte Termine nicht einhält oder Vertragsfristen dieses Vertrages überschreitet und der Auftraggeber ihm eine angemessene Frist zur Einhaltung der Vertragsfristen mit der Androhung der Kündigung gesetzt hat, es sei denn, die Überschreitung der Frist beruht auf einem Umstand, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat;
- die angemessene Frist zur Beseitigung eines wesentlichen Mangels erfolglos abgelaufen ist;
- der Auftragnehmer den Versicherungsschutz nicht fristgerecht nachweist und diesen Nachweis auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist vorlegt;
- der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahestehende Personen mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung oder dem Unternehmen des Auftraggebers Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind.

Eine Kündigung kann auch auf einzelne, selbständig bewertbare oder verwertbare Teilleistungen oder Leistungsteile beschränkt werden (Teilkündigung im Sinne von § 648a Abs. 2 BGB).

Jede Kündigung bedarf gemäß § 650h BGB der Schriftform.

- 17.2 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den vollständigen Leistungsstand innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Kündigung durch Vorlage aller bereits erbrachten Leistungen nachzuweisen. Der Nachweis ist nur dann ordnungsgemäß erbracht, wenn der Auftragnehmer (a) dem Auftraggeber lückenlos sämtliche Planungsunterlagen und Berechnungen zur Verfügung stellt und (b) durch eine nachvollziehbare Aufstellung die erbrachten Leistungen in Verhältnis zu den vertraglich geschuldeten, kündigungsbedingt aber nicht mehr erbrachten Leistungen setzt. § 648a Absatz 4 BGB bleibt unberührt.
- 17.3 Bei einer vom Auftragnehmer zu vertretende Kündigung des Auftraggebers aus wichtigem Grund hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf Vergütung der bis zur Vertragsbeendigung vertragsgemäß erbrachten und nachgewiesenen Leistungen, soweit sie trotz ihrer Unvollständigkeit mangelfrei und für den Auftraggeber unter zumutbaren Bedingungen verwertbar sind.

Gegenansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

- 17.4 Bei einer Kündigung des Auftraggebers nach § 648 Satz 1 BGB oder bei einer fristlosen Kündigung des Auftragnehmers aus einem vom Auftraggeber zu vertretenden Grund gemäß § 648a BGB steht dem Auftragnehmer das vereinbarte Honorar für die beauftragten Leistungen zu. Auf das Honorar für die bis zur Vertragsbeendigung nicht erbrachten beauftragten Leistungen hat sich der Auftragnehmer dasjenige anrechnen zu lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Dazu vereinbaren die Parteien Folgendes:

17.4.1 Die als Ersparnis in Abzug zu bringenden Aufwendungen werden in Anlehnung an die gesetzliche Vermutung des § 648 Satz 3 BGB auf 95 % des auf die nicht erbrachten Leistungen entfallenden Honorars pauschaliert und festgelegt. Beiden Parteien bleibt jedoch vorbehalten, einen jeweils höheren oder niedrigen Teil der ersparten Aufwendungen nachzuweisen.

17.4.2 Etwaige, infolge der Kündigung vom Auftragnehmer angenommene Ersatzaufträge oder böswillig nicht angenommene Ersatzaufträge sind nicht zu berücksichtigen, wenn der Auftragnehmer sich 95 % der Vergütung für die nicht erbrachten, jedoch beauftragten Leistungsteile als ersparte Aufwendungen abziehen lässt. Anderenfalls steht dem Auftraggeber das Recht zu, sich auf anderweitigen Erwerb und/oder böswillig unterlassenen anderweitigen Erwerb zu berufen.

17.4.3 Will der Auftraggeber einen Abzug wegen Erwerbs durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft des Auftragnehmers oder böswillige Unterlassung

anderweitigen Erwerbs vornehmen, so trägt er insoweit dem Grunde und der Höhe nach die Beweislast. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung des Auftragnehmers, etwaige Ersatzeinkünfte wegen einer möglichen anderweitigen Verwendung seiner Arbeitskraft und die seiner Mitarbeiter und Angestellten offenzulegen und einen etwaigen Nichterwerb eidesstattlich zu versichern.

§ 18 Mängelhaftung, Schadensersatz und Verjährung

- 18.1 Mängel- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.
- 18.2 Soweit sich aus diesem Vertrag und/oder den gesetzlichen Vorschriften keine längeren Fristen ergeben, gilt für die Verjährung von Mängel- / Gewährleistungsansprüchen die Frist von 5 Jahren des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB.
- 18.3 Die Verjährung beginnt mit der Abnahme nach Ziffer 12 dieses Vertrages, betreffend die mit diesem Vertrag beauftragten Leistungen. Kommt es zur Beauftragung weiterer Leistungen nach Ziffer 3.5, beginnt die Verjährung zu diesen Leistungen mit der Abnahme nach Ziffer 12 dieses Vertrages.

§ 19 Abtretungen, Verpfändungen

- 19.1 Eine Abtretung von Zahlungs- oder sonstigen Ansprüchen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers wirksam. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

Soweit zu den Voraussetzungen von § 354a HGB eine gleichwohl ohne Zustimmung des Auftraggebers erfolgte Abtretung wirksam ist, ist der Auftraggeber aber nach wie vor berechtigt, mit befreiender Wirkung an den bisherigen Gläubiger Zahlungen leisten zu können.

- 19.2 Werden Zahlungsansprüche des Auftragnehmers gepfändet, ist der Auftraggeber berechtigt, jegliche Zahlung für die Dauer der Pfändung bis zur ordnungsgemäßen Fertigstellung aller Auftragsarbeiten einzustellen. Entsprechendes gilt, wenn ein Antrag auf

Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers gestellt worden ist oder solche Verfahren eröffnet werden.

§ 20 Verschwiegenheit

20.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vertrauliche Informationen des Auftraggebers nicht zu veröffentlichen oder Dritten zugänglich zu machen. „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieses Vertrages sind sämtliche Informationen des Auftraggebers, die der Auftragnehmer oder ein mit ihm i. S. d. §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen direkt oder indirekt, schriftlich, mündlich oder in sonstiger Weise erhält bzw. davon Kenntnis erlangt. Als Vertrauliche Informationen gelten – unabhängig ob in der Form von Software oder physisch – insbesondere

20.1.1 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Know-how, technische Daten, Software (einschließlich Quelltext und Maschinencode), Zeichnungen, Muster, Spezifikationen, Datenblätter, technische Berichte, Wartungshandbücher, Marketing- und Vertriebsmethoden, Designs, Instruktionen, Arbeitsweisen, Arbeitsvorgänge, Strategien, Technologien, Identität von und Informationen zu Angestellten, Kunden, Lieferanten, Distributoren und Handelsvertretern, Informationen über die Geschäftstätigkeit des Auftraggebers, dessen i. S. d. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen oder Kunden, personenbezogene Daten jeder natürlichen Person, die in einem Anstellungsverhältnis zum Auftraggeber steht;

20.1.2 sämtliche Informationen über das Bauvorhaben;

20.1.3 Informationen, die der Auftragnehmer aus den Vertraulichen Informationen des Auftraggebers generiert;

20.1.4 Bestehen und Inhalt dieses Vertrags;

20.1.5 jegliche Informationen, die als geheim gekennzeichnet sind oder ihrer Natur nach als geheim anzusehen sind.

20.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich

20.2.1 alle Vertraulichen Informationen des Auftraggebers streng geheim zu halten, streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages zu verwenden;

20.2.2 Vertrauliche Informationen des Auftraggebers nur gegenüber solchen Personen offenzulegen, die bei ihm angestellt oder für ihn tätig sind und die auf die Kenntnis

dieser Informationen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag angewiesen sind, vorausgesetzt, der Auftragnehmer stellt sicher, dass diese Personen die Verpflichtungen nach dieser Ziffer 20 einhalten, als wären sie selbst daran gebunden;

20.2.3 angemessene Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichen Informationen des Auftraggebers und zur Vermeidung der Offenlegung, des unerlaubten Zugriffs und der unerlaubten Nutzung der Vertraulichen Informationen des Auftraggebers zu ergreifen; der Auftragnehmer hat – ohne Einschränkung des Vorstehenden – mindestens solche Maßnahmen zu ergreifen, die er auch zum Schutz seiner eigenen Vertraulichen Informationen ähnlicher Art ergreift, jedoch keine geringeren als allgemein angemessene Maßnahmen zur Einhaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt.

20.3 Die vorstehend genannte Geheimhaltungspflicht gilt nicht, wenn und soweit der Auftragnehmer nachweist, dass (i) die Informationen zum Empfangszeitpunkt bereits offenkundig waren oder nach dem Empfangszeitpunkt ohne Verschulden des Auftragnehmers offenkundig geworden sind, (ii) dem Auftragnehmer zum Empfangszeitpunkt bereits bekannt waren, (iii) dem Auftragnehmer nach ihrer Übermittlung rechtmäßig von Dritten zugänglich gemacht worden sind, ohne dass zuvor direkt oder indirekt eine Geheimhaltungspflicht gegenüber dem Auftraggeber verletzt wurde, (iv) der Auftraggeber seine Zustimmung zur Offenlegung erteilt hat, (v) der Empfänger der Vertraulichen Informationen berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, oder (vi) der Auftragnehmer im Rahmen eines Gerichtsverfahrens oder sonstigen behördlichen Verfahrens zur Offenlegung Vertraulicher Informationen des Auftraggebers verpflichtet ist. Im letztgenannten Fall hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten dabei zu unterstützen, die Offenlegung zu verhindern oder einzuschränken.

20.4 Vertrauliche Informationen des Auftraggebers sind vom Auftragnehmer nach Beendigung dieses Vertrags unaufgefordert mit der schriftlichen Bestätigung, keine Kopien zurückzubehalten, an den Auftraggeber herauszugeben, soweit die weitere Nutzung von dem Auftraggeber nicht ausdrücklich gestattet wurde. Sämtliche Dateien oder andere Arten der Speicherung sind dauerhaft zu löschen mit der Maßgabe, dass zu Dokumentationszwecken notwendige Kopien sowie Information auf der regulären Datensicherung hiervon nicht erfasst sind. Diese unterliegen weiterhin der Geheimhaltung.

Auf Anforderung wird der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber schriftlich bestätigen, dass alle Maßnahmen nach dieser Ziffer 20.4 durchgeführt wurden.

- 20.5 Die Geheimhaltungsverpflichtung endet nicht durch Beendigung dieses Vertrages, sondern bleibt darüber hinaus für die Dauer von zehn Jahren in Kraft.

§ 21 Schlussbestimmungen

- 21.1 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Aus Beweisgründen ist für Vertragsänderungen und -ergänzungen die Schriftform zu wählen.

- 21.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag oder seinen Ergänzungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Den Vertragspartnern ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltensklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Vertragspartner, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. Soweit eine Bestimmung nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam geworden ist, oder eine Lücke besteht, richtet sich der Inhalt dieses Vertrages nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. § 306 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

- 21.3 Für die Durchführung dieses Vertrages gilt das deutsche materielle Recht.

- 21.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das für den Geschäftssitz des Auftraggebers zuständige Gericht.

Göttingen, [...]]

[...], [...]]

Auftraggeber

Auftragnehmer